

Beitragsordnung des Rollsportclub Aachen 1986 e.V.

§1 Aufgaben

Die Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge des Rollsportclub Aachen 1986 e.V.

§2 Beitragspflicht

Es sind alle Mitglieder des Rollsportclub Aachen 1986 e.V. beitragspflichtig, sofern sie nicht

- a) Ehrenmitglieder;
- b) Mitglieder des Vorstands;
- c) durch einstimmigen Entschluss des erweiterten Vorstands beitragsbefreit;
- d) durch einfache Mehrheit von der Mitgliederversammlung beitragsbefreit

sind.

§3 Beitragszahlung

Alle Mitgliedsbeiträge sind durch Einzugsverfahren im Voraus zu entrichten. Hierzu muss jedes Mitglied dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft eine Einzugsermächtigung ausstellen. Eventuell anfallende Rücklastschriftgebühren werden auf den zu entrichtenden Beitrag aufgeschlagen.

§4 Beitragsfälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich gezahlt. Die Beiträge sind zum 01.12. des aktuellen und zum 01.06. des folgenden Jahres fällig.

§5 Beitragshöhe

- 1) Grundbeiträge
 - a) Erwachsene zahlen halbjährlich 40,- EUR oder jährlich 75,- EUR

- b) Schüler, Studierende und Azubis (bis max. 27 Jahren) zahlen halbjährlich 30 EUR oder jährlich 55,- EUR
 - c) Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahren) zahlen halbjährlich 20,- EUR oder jährlich 35,- EUR
 - d) Familien zahlen halbjährlich 50,- EUR oder jährlich 95,- EUR
 - e) Fördermitglieder zahlen jährlich 30,- EUR
- 2) Abteilungsspezifische Zusatzbeiträge
- a) aktive Mitglieder (mit Spielerpass) der Abteilung Inline-Skaterhockey zahlen halbjährlich 45,- oder jährlich 90,- EUR
 - b) aktive Mitglieder (mit Lizenz) der Abteilung Freizeit- & Speedskating zahlen halbjährlich 20,- EUR oder jährlich 40,- EUR
- 3) Nicht fristgerecht gezahlte Beiträge werden mit einer Mahngebühr von
- a) 5,- EUR für die erste Mahnung;
 - b) 10,- EUR für die zweite Mahnung
- angemahnt.
- 4) Neue Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, welche
- a) für Erwachsene und Familien 10,- EUR;
 - b) für Kinder, Jugendliche, Schüler, Studierende und Azubis (bis max. 27 Jahren) 5,- EUR
- beträgt.

§6 Änderungen der Beitragsordnung

Der erweiterte Vorstand kann die Beitragsordnung nur einstimmig ändern. Die Beitragsordnung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

